



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte Maßnahmen zur berufsbezogenen Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund im Bereich des Bundes (ESF-BAMF-Programm)

Vom 11. Dezember 2014

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen des Programms

1.1 Zuwendungszweck

Die gesellschaftliche und berufliche Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern stellt für die Politik auf nationaler Ebene eine große Herausforderung dar. Für die Integration in den ersten Arbeitsmarkt ist die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache dabei von grundlegender Bedeutung. Das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umzusetzende Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund nimmt sich dieser Problematik in besonderer Weise an. Es verknüpft klassischen Sprachunterricht mit Elementen der beruflichen Bildung. Zielsetzung dabei ist, die Chancen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf eine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt deutlich zu erhöhen. Die Maßnahmen verstehen sich als ein Element im Kontext zu weiteren Fortbildungsangeboten mit Bezug zum Arbeitsmarkt, und sollen neben der direkten Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung auch die Einmündung in weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen ermöglichen. Dies gilt auch für die Abstimmung mit anderen migrationsrelevanten Förderprogrammen. Vor dem Hintergrund der hohen Komplexität und den unterschiedlichen Anforderungen an Maßnahmen der berufsbezogenen Sprachförderung soll auf die Kompetenz von fachkundigen Projektträgern vor Ort zurückgegriffen werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung des Programms aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung) und der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Allgemeine Strukturverordnungen). Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturverordnungen stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm (OP) des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI: 2014DE05SFOP002). Die Förderung nach dieser Richtlinie ist der Interventionspriorität „Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i ESF-Verordnung)“ zugeordnet. Es handelt sich um eine Förderung zugunsten „von Menschen mit Migrationshintergrund zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und somit aktiven Inklusion“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 ESF-Verordnung.

Der Bund gewährt die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Teilnehmende an den Maßnahmen

Gefördert werden können Maßnahmen zur Vermittlung von berufsbezogenen Kenntnissen der deutschen Sprache für Menschen mit Migrationshintergrund, die

- Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder
- Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen oder
- an den Bundesprogrammen „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ oder „ESF-Bundesprogramm für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge II“ teilnehmen oder
- arbeitsuchend gemeldet sind.

An den Maßnahmen zur berufsbezogenen Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund können auch Beschäftigte teilnehmen, wenn sie oder ihre Arbeitgeber die Kosten des Sprachkurses tragen. Der Kostenbeitrag entspricht dem durchschnittlichen Teilnehmerkostensatz in Höhe von 3,20 Euro pro Unterrichtseinheit.



Interessierte Beschäftigte wenden sich zur Abklärung ihres Anliegens zunächst unmittelbar an das BAMF.

Für die Teilnahme an Maßnahmen wird mindestens das Sprachniveau A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt.

2.2 Ziel der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind auf eine dauerhafte Integration in den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet. Sie können zur Erreichung dieses Zieles neben der Sprachförderung auch hiermit verbundene arbeitsmarktrelevante oder berufsspezifische Qualifizierungselemente enthalten.

2.3 Dauer der Maßnahmen

Die Dauer der Förderung beträgt bei einer Vollzeitmaßnahme höchstens sechs Monate. Bei Maßnahmen, die in Teilzeitform durchgeführt werden, beträgt die maximale Förderdauer zwölf Monate. Der Förderzeitraum kann bei genehmigten Projektunterbrechungen um grundsätzlich bis zu 15 Arbeitstage verlängert werden.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie des internationalen Rechts.

Lokale Kooperationen von unterschiedlichen Einrichtungen sind für die Durchführung der berufsbezogenen Sprachförderung erwünscht, wobei ausschließlich der Antragstellende als Empfängerin oder Empfänger des Zuwendungsbescheides gegenüber dem BAMF für die Gesamtdurchführung und -verwaltung der Projekte verantwortlich ist. Der Antragstellende muss Kooperationsvereinbarungen mit allen an der Umsetzung des Projekts beteiligten Partnerinnen und Partnern vor Einreichung der Antragsunterlagen geschlossen haben. Hierin sind alle Rechte, Pflichten und sonstigen Anforderungen aufzuführen.

4 Zuwendungsvoraussetzung

Eine Zuwendung aus Mitteln des ESF ist nur dann zulässig, wenn durch die Förderung der Maßnahmen keine nationalen öffentlichen Mittel ersetzt werden (Additionalitätsprinzip). Darüber hinaus dürfen neben den ESF-Mitteln keine weiteren Mittel der Europäischen Union eingesetzt werden (Ausschluss von Doppelförderung). Ergänzende Maßnahmen insbesondere zu bestehenden Bundes- und Landesprogrammen können zugelassen werden, wenn sie sich widerspruchsfrei in die jeweiligen Förderstrategien einfügen lassen.

Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn

- ein detaillierter Finanzierungsplan vorliegt, in dem die Gesamtfinanzierung des Vorhabens dargestellt wird: Höhe und Anteil der ESF-Mittel, Höhe und Anteil der Ko-Finanzierungsmittel und ein angemessener Anteil an eigenen Mitteln des Projektträgers zur Finanzierung der Gesamtausgaben eines Einzelprojektes (Eigenmittel). Als Eigenmittel werden Barmittel, Personalkosten und das Vorhalten von Infrastruktur anerkannt. Die Höhe des Eigenanteils richtet sich nach der Finanzkraft des Trägers, über die er einen entsprechenden Nachweis zu erbringen hat. Der Eigenanteil kann nur in Ausnahmefällen weniger als 5 % betragen. Bei der Berechnung des Eigenanteils finden Teilnehmereinkommen sowie Ausgaben für Fahrten von Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmern keine Berücksichtigung;
- ein zuverlässiges System zur Erfassung aller finanziellen und statistischen Daten hinsichtlich der Projektdurchführung vorhanden ist;
- das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Verfügung gestellte Projektverwaltungssystem ZUWES genutzt wird.

Zuwendungen dürfen nur für solche Verfahren bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Dabei kommen die für die Zielgebiete des ESF geltenden Interventionsätze zur Anwendung. Die Fördersätze betragen bis zu 80 % für das Zielgebiet Übergangsregion (hierzu gehören die neuen Bundesländer ohne Berlin und die Region Leipzig), bis zu 60 % für das Zielgebiet Übergangsregion Lüneburg sowie bis zu 50 % für das Zielgebiet Stärker entwickelte Regionen (hierzu gehören die alten Bundesländer einschließlich Berlin sowie die Region Leipzig). Für die Förderung finden neben den einschlägigen nationalen Regelungen die Bestimmungen des Europäischen Sozialfonds unmittelbare Anwendung. Neben dem Teilnehmereinkommen werden nur Ausgaben, die durch das bewilligte Projekt veranlasst wurden, anerkannt. Hierzu gehören insbesondere:

- Personalausgaben für Projekte,
 - durchführungsbezogene Sachausgaben (Arbeits-, Lehr- und Lernmaterial),
 - Kaltmiete (für Schulungsräume).
-



Folgende Ausgaben werden pauschal abgegolten:

- Pauschale „Grundaufwand“ (hierunter werden Ausgaben subsumiert, welche in ESF-BAMF-Kursen unabhängig von der Teilnehmerzahl anfallen),
- teilnehmerbezogene Pauschale (hierin sind Aufwendungen enthalten, die je Unterrichtseinheit und Teilnehmerin/Teilnehmer anfallen; unentschuldigte Fehlzeiten der Teilnehmenden finden keine Berücksichtigung),
- Mietnebenkosten (für Schulungsräume),
- Mietkosten für Büroräume,
- Kosten der Kompetenzfeststellung,
- Fahrtkosten der Teilnehmenden.

Als nationale Ko-Finanzierungsmittel kommen neben Teilnehmereinkommen nach SGB II (Arbeitslosengeld II; für Pflichtversicherte zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge), SGB III (Arbeitslosengeld zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (analog SGB II) insbesondere auch Eigenmittel des Projektträgers sowie sonstige Mittel in Betracht. Unentschuldigte Fehlzeiten der Teilnehmenden finden keine Berücksichtigung. Die nationale Ko-Finanzierung ist von den Zuwendungsempfängern nachzuweisen. Der Nachweis der Ko-Finanzierung durch Teilnehmereinkommen ist durch Leistungsbescheide oder entsprechende Nachweise zu erbringen.

Daneben ist ein Nachweis über eingenommene Kostenbeiträge von Beschäftigten vorzuhalten.

Die ESF-Zuwendung verringert sich um den Kostenbeitrag des Beschäftigten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

6.1 Querschnittsziele

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, bei der Förderung die Einhaltung der Querschnittsziele nach Artikel 7 und 8 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und Nachhaltige Entwicklung) zu beachten.

Sie stellen mit dem Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Projektteilnahme sicher, dass neben dem Angebot von Kursen in Teilzeit eine darüber hinausgehende zeitlich flexible Kursgestaltung stattfindet.

6.2 Prüfung

Nach den allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid ist die Bewilligungsbehörde in dem dort niedergelegten Umfang berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes und die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes prüfberechtigt.

6.3 Belegaufbewahrung

Alle Belege sind nach Abschluss der Prüfung des Endverwendungsnachweises durch die Bewilligungsstelle vom Zuwendungsempfänger fünf Jahre aufzubewahren (gerechnet ab Datum des Prüfbescheides zum Endverwendungsnachweis), sofern nicht aus steuerlichen Gründen oder weiteren nationalen Vorschriften (z.B. bei Gerichtsverfahren) längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

6.4 Mitwirkung/Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in Nummer 6.2 genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Projektträger. Bei der Aufbewahrung und Bearbeitung der teilnehmerbezogenen Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzes beachtet werden.

6.5 Datenerfassung/Evaluation

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen gemäß Anhang I der ESF-Verordnung als auch weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben sie diese Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Projektträger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert, die Projektträger holen die entsprechenden Bestätigungen ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Insbesondere müssen sie die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in



das von der Verwaltungsbehörde eingerichtete IT-System regelmäßig eingeben. Fehlende Daten können Zahlungsaussetzungen zur Folge haben. Zum Zwecke der Erfolgskontrolle und Nachbefragung von Teilnehmenden haben die Zuwendungsempfänger für die Bereitstellung von deren Adressen, Telefonnummern oder anderen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme Sorge zu tragen.

6.6 Liste der Vorhaben

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechend Artikel 115 Absatz 2 der Allgemeinen Verordnung in Verbindung mit Anhang XII der oben genannten Verordnung folgende Informationen in einer Liste der Vorhaben veröffentlicht werden:

- Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen),
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Zusammenfassung des Vorhabens,
- Datum des Beginns des Vorhabens,
- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens,
- Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse,
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren,
- Land,
- Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013,
- Datum der letzten Aktualisierung der Liste der Vorhaben.

6.7 Kommunikation

Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Antragstellende dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Anhang XII der Allgemeinen Verordnung zu entsprechen und auf eine Förderung des Programms durch den ESF hinzuweisen.

7 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig. Zur Antragstellung sind ausschließlich die vom BAMF zur Verfügung gestellten Antragsvordrucke zu verwenden. Diese Richtlinie, erläuternde Hinweise und Nebenbestimmungen sind unter der Internetadresse www.bamf.de abzurufen. Anträge sind dem BAMF in schriftlicher oder anderer ausdrücklich vorgegebener Form zu übermitteln.

7.1 Wettbewerbsverfahren (Stufe 1)

Im Wettbewerbsverfahren müssen die Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der vom BAMF festgesetzten Frist eine detaillierte Planung eines modellhaften berufsbezogenen Sprachkurses vorlegen. Im Antrag müssen Aussagen zu folgenden Auswahlkriterien enthalten sein:

- Im Falle einer Kooperation: Kooperationspartner und Art der Kooperation,
- Personalausstattung und Qualifikation des Personals,
- räumliche und sächliche Ausstattung des Vorhabens,
- Qualitätssicherung und Erfolgsbeurteilung,
- Datenerfassung und Berichterstattung,
- Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung der Projektergebnisse,
- Umsetzung des Gender Mainstreaming,
- Erfahrungen mit vergleichbaren Vorhaben, Ergebnisse, Erfolge und Referenzen,
- Kenntnisse über den örtlichen Arbeitsmarkt und Bedarf an Maßnahmen zur berufsbezogenen Sprachförderung.

Weitere Anforderungen ergeben sich aus den Erläuterungen im Wettbewerbsaufruf (abrufbar unter www.bamf.de).

Es werden nur Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt, die ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen nachweisen. Die Berechtigung zur Durchführung von berufsbezogenen Sprachkursen in den festgelegten Fördergebieten wird längstens bis zum Ende der laufenden Förderperiode erteilt.

Das BAMF entscheidet über die Berechtigung zur Durchführung der berufsbezogenen Sprachförderung nach den oben genannten Kriterien. Die erfolgreiche Teilnahme am Wettbewerbsverfahren begründet keinen Anspruch auf Förderung (Stufe 2).

7.2 Bewilligungsverfahren (Stufe 2)

Im Bewilligungsverfahren können erfolgreich hervorgegangene Bewerberinnen und Bewerber zur Durchführung von Maßnahmen der berufsbezogenen Sprachförderung in dem jeweiligen Fördergebiet, für das sie die Berechtigung erhalten haben, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung stellen.



Der Antrag muss eine detaillierte Projektbeschreibung und Erläuterung enthalten. Förderfähig sind nur Projekte, die dem pädagogischen Rahmenkonzept (abrufbar unter www.bamf.de) des BAMF entsprechen.

Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist zu beachten. Mit den geförderten Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Auf Antrag kann von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden, dass mit der Maßnahme vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wird. Im Falle der späteren Ablehnung des Antrags auf Bewilligung einer Zuwendung werden dem Antragsteller die bis dahin entstandenen Ausgaben nicht erstattet.

Als Teilnehmende kommen in der Regel nur Personen in Betracht, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Fördergebiet haben, für das die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber am Wettbewerbsverfahren die Berechtigung zur Durchführung der berufsbezogenen Sprachförderung vom BAMF erhalten hat. Aufgrund dieses Nachweises kann das BAMF einen Zuschuss zur Durchführung des Projektes unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten ESF-Mittel gewähren.

7.3 Gesonderte Ausschreibungen

Das BAMF kann abweichend von den vorgenannten Regelungen fördergebietsübergreifende Vergaben zur Erreichung besonderer Zielgruppen und Durchführung von Sprachkursen mit besonderen Fachrichtungen durchführen. Dies gilt insbesondere für die modellhafte Erprobung neuer Kursformen zur Weiterentwicklung des Programms.

8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Das BAMF erlässt die für die zur Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2017.

Für Maßnahmen nach dieser Richtlinie, die vor dem 31. Dezember 2017 begonnen haben und über den 31. Dezember 2017 hinaus andauern, können Leistungen bis zum 31. Dezember 2018 erbracht werden.

Bonn, den 11. Dezember 2014
IIb4 - 21971/21

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Peter Jülicher



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Änderung der Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte Maßnahmen zur berufsbezogenen Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund im Bereich des Bundes (ESF-BAMF-Programm)

Vom 29. Mai 2015

Die Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte Maßnahmen zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund im Bereich des Bundes (ESF-BAMF-Programm) vom 11. Dezember 2014 (BAZ AT 17.12.2014 B5) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 Absatz 2 wird der letzte Spiegelstrich „Fahrkosten der Teilnehmenden“ gestrichen.
2. In Nummer 5 Absatz 1 wird nach dem dritten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:
„– Fahrkosten der Teilnehmenden“.

Die Änderung dieser Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 29. Mai 2015
IIb4 - 21971/21

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Peter Jülicher



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Zweite Änderung der Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte Maßnahmen zur berufsbezogenen Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund im Bereich des Bundes (ESF-BAMF-Programm)

Vom 24. Mai 2016

Die Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte Maßnahmen zur berufsbezogenen Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund im Bereich des Bundes (ESF-BAMF-Programm) vom 11. Dezember 2014 (BAz AT 17.12.2014 B5), die durch Bekanntmachung vom 29. Mai 2015 (BAz AT 08.06.2015 B1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „Gefördert werden können Maßnahmen zur Vermittlung von berufsbezogenen Kenntnissen der deutschen Sprache für Menschen mit Migrationshintergrund, die
- Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen,
 - in einer von der Agentur für Arbeit geförderten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gefördert werden,
 - in einer von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter geförderten betrieblichen Einstiegsqualifizierung oder ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung (§ 130 Absatz 1 Satz 2 SGB III) gefördert werden,
 - an den Bundesprogrammen „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ oder „ESF-Bundesprogramm für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge II“ teilnehmen,
 - sich in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 SGB III befinden oder
 - arbeitsuchend oder ausbildungsuchend gemeldet sind.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- „An den Maßnahmen zur berufsbezogenen Sprachförderung können auch Beschäftigte mit Migrationshintergrund, die nicht die in Absatz 1 aufgeführten Fördervoraussetzungen erfüllen, teilnehmen, wenn sie oder ihre Arbeitgeber die Kosten des Sprachkurses tragen.“

Diese Richtlinienänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 2016
Ilb4 - 21971/21

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Peter Jülicher